Textlicher Teil

zum Bebauungsplan "Fredemann's Hof", Melle-Neuenkirchen

1.0 Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGB1 I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGB1 I S. 885) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl S. 113 ff), hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und dem Planungsentwurf, als Satzung beschlossen.

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 In den als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen Bereichen sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 3 bis 5 BauNVO - Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen - nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 2.2 Die in der Planzeichnung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes gekennzeichneten privaten Pflanzstreifen sind mit standortgerechtem einheimischen Gehölz in gestaffelter Form zu bepflanzen - sowohl Bäume als auch Sträucher -. Die Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude herzustellen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB). Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in diesen Streifen unzulässig.
- Innerhalb des Plangebietes wird aufgrund des Sportstättenlärms der gemäß 18. BImSchV zulässige Immissionsrichtwert innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB (A) überschritten. Bei geschlossenen Fenstern ist die Einhaltung der Richtwerte gegeben. Für den darüber ginaus-gehenden Immissionsschafz sind die Schlaf- und Wohnräume so anzuordnen, daß von den zugehörigen, für die Belüftung notwendigen Fenstern keine direkte Sichtbeziehung zur Lärmquelle (Sportstätten) besteht. Diese Einschränkung gilt nur für die 1. Bauzeile parallel zur Straße "Zum Hainteich .

3.0 Hinweise

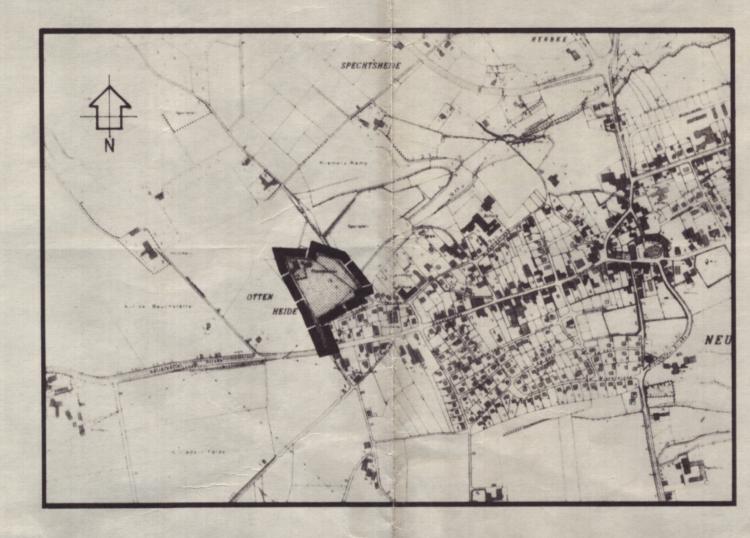
- 3.1 Die Flächen innerhalb der im Plan dargestellten Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,60 m Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB, § 23 Abs. 2 NBauO, § 31 Abs. 2 NStrG).
- 3.2 Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen nur Einzelbäume angepflanzt werden, bei denen Äste nicht unter 2,50 m über Gelände ansetzen. Sonstige Bepflanzungen und Begrünungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, daß ur- und frühgeschichtliche Funde, die bei den Bau- und Erdarbeiten im Planungsraum gemacht werden, gemäß dem Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich zu melden.
- 3.4 Bei Durchführung von Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Einrichtungen bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen.
- 3.5 Für die Lagerung von Heizöl und anderen grundwassergefährdenden Stoffen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den dann geltenden Bestimmungen.
- 3.6 Von der Landesstraße 95 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- 4.0 Sonstiges
- 4.1 Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 BauGB). Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nr. 1, Teilgebiet "B" "Am Fredemann's Kamp", genehmigt am 20.12.1965 für den Bereich außer Kraft, der durch den Bebauungsplan "Fredemann's Hof" neu geregelt wird.

Melle, 15.12.1992









UBERSICHTSKARTE M. 1: 10000

PLANZEICHENERKLÄRUNG: DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.09.1992 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

REINES WOHNGEBIET GEWERBEGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET INDUSTRIEGEBIET SONDERGEBIET MISCHGEBIET ZB KLINIKGEBIET FLACHEN FUR DIE KERNGEBIET WASSERWIRTSCHAFT FLACHEN FUR DIE FLACHEN FUR DIE FORSTWIRTSCHAFT LANDWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HIER HOCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HIER ZWINGEND

GRUNDFLACHENZAHL SIE GIBT AN WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTUCKS VON BAULICHEN ANLAGEN UBERBAUT WERDEN DARF | Baunvo \$19 GESCHOSSFLACHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL 9M GESCHOSSFLACHE JE gm GRUNDSTUCKSFLACHE ZULASSIG SIND (BauNVO \$ 20)

BAUMASSENZAHL SIE GIBT AN WIEVIEL COM BAUMASSE JE OM GRUND-STUCKSFLACHE ZULASSIG SIND (Bau NVO § 21

NUR EINZEL-U DOPPEL-OFFENE BAUWEISE HAUSER ZULASSIG GESCHLOSSENE

NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG BAUWEISE -O-O-O ABGRENZUNG SONSTIGER - - - BAULINIE INTERSCHIEDLICHER FEST-

 BAUGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG --- VORHANDENE GRUNDSTUCKSGRENZEN ---- VORGESCHLAGENE GRUNDSTUCKSGRENZEN

FLACHDACH SATTELDACH WALMDACH

DACHNEIGUNG ◆ STELLUNG DER HAUPTFIRSTRICHTUNG BAULICHEN ANLAGEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FUR DEN GEMEINBEDARI FLACHEN ODER BAU-

GRUNDSTUCKE FUR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLACHEN

---- STRASSENBEGRENZUNGS LINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLACHEN ZU-U. AUSFAHRTS-FUSSWEG

GRUNFLACHEN GEM \$ 9 ABS 1 ZIFF 15 Baug OFFENTLICHE

ABS 6 BOUGB / SIEHE
TEXTL FESTSETZUNGEN 2.2.) OFFENTLICHE KINDERSPIELPLATZE GRUNFLACHEN ANZUPFLANZENDE BAUME • ZU ERHALTENDE BAUME UND HECKE

GEM \$9 ABS. 1 ZIFF 25 a+b (VERGL AUCH \$178) BauGB. SONSTIGE FESTSETZUNGEN FLACHEN FUR STELL-PLATZE U GARAGEN

ANZUPFLANZENDE Ga GARAGEN

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ

GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

● ◆ ◆ 10 kV-ERDKABEL

TRAFOSTATION

WASSERSCHUTZGEBIET

QUELLENSCHUTZGEBIET

UBERSCHWEMMUNGSGEBIET

SICHTDREIECKE

MIT GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN

ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG • - 10 kV-FREILEITUNG RRB. REGENRUCKHALTEBECKEN

NATURSCHUTZGEBIET

SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG

SCHUTZSTREIFEN FÜR

FUR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-WICKLUNG DER LANDSCHAFT

• 98.50 HOHENANGABEN

UMGRENZUNG DER FLACHE MIT WASSER-RECHTLICHEN FEST-SETZUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

123 HOHENLINIEN

NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN

MELLE, 15.12.1992



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKA TASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTANDIG NACH (STAND VOM 25.02.1992) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG/DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE UBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MOGLICH

OSNABRUCK, 09.06.1993

i.A. GEZ. RITTERHOFF (VermOAR.) KATASTERAMT OSNABRÜCK

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADT MELLE AUSGEARBEITET. MELLE, 15.12.1992

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.09.1992 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG HABEN VOM 22.09.1992 BIS 22.10.1992 GEMASS § 31

MELLE, 15.12.1992

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRUFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS 3(2) BauGB IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1992 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN

MELLE, 15.12.1992



IM ANZEIGEVERFAHREN GEMASS § 11(3) BOUGB HABE ICH MIT VERFUGUNG VOM 1 1. Okt. 1993 AZ

Osnabrück, M 1 Okt. 1993

DIE DURCHFUHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMASS § AM 15.11. 1993 IM AMTSBLATT FUR DEN LANDKREIS OSNABRUCK BEKANNT GEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN / DIE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT

MELLE, 26. 11. 1993



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS PLANES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-UND FORMVOR-SCHRIFTEN GEMASS § 214 ABS 1 SATZ 1 NR.1 UND 2 BauGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR.1 BauGB)

MELLE,

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-PLANES IST EINE VERLETZUNG VON MANGELN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR. 2 BauGB).

MELLE,

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN

"FREDEMANNS HOF"



STADTTEIL MELLE - NEUENKIRCHEN

